



### KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft  
 Salzburg – Umgebung

Zahl: 30302-500-194/5-2012

#### KUNDMACHUNG gemäß § 48 Apothekengesetz

Herr **Mag. pharm. Leo Michael Schönheinz**, angestellter Apotheker, wohnhaft in 5020 Salzburg, Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße 42, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 i.d.g.F., **um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte in der Gemeinde 5071 Wals-Siezenheim am Standort 5072 Siezenheim auf Gst. Nr. 946/2, KG 56542 Siezenheim I, angesucht.**

Der Standort der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll wie folgt begrenzt sein:

„Vom Schnittpunkt Dr.-Hans-Lechner-Straße/Mühlwegstraße, der Mühlwegstraße bis zum Schnittpunkt mit der Holzmeisterstraße folgend. Von dort in gedachter Linie zum Schnittpunkt Austraße/Grenzstraße. Von dort der Grenzstraße folgend, bis zum Schnittpunkt mit der Angerstraße, dieser bis zum Schnittpunkt mit der Jägerstraße folgend, der Jägerstraße nach Nordost folgend, bis zu deren Einmündung in die Bayernstraße, der Bayernstraße folgend, bis zum Schnittpunkt mit der Ferdinand-Porsche-Straße, dieser bis zur Mielestraße folgend, dieser folgend bis zum Schnittpunkt mit der Franz-Payerl-Straße. Von dort in gedachter Linie zum Schnittpunkt Dr.-Hans-Lechner-Straße/Mühlwegstraße (Ausgangspunkt). Alle Straßen beidseits.“

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg–Umgebung geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 10.02.2012  
 Für den Bezirkshauptmann  
 Marioa Präauer

### GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annehmfähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/220/6-2012

#### KUNDMACHUNG

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Verkäufer:** Brigitte Latini GmbH, Schönblickstraße 2, 5700 Zell am See  
**Vertragsgegenstand:** Liegenschaft EZ 1037, GB 57319 Zell am See, Grundstück 230/3 samt Hotel Schönblick und 1/6 Anteil an der Liegenschaft EZ 1038 (Straße), Kaufpreis € 1.860.000,--

Für unser Land!

## KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft  
Salzburg - Umgebung

Zahl: 30303-253/7233/12-2012

### BESCHIED

Von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung ergeht als Organ der Landesverwaltung Salzburg in erster Instanz folgender

#### Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung erklärt hiermit den Felsen St. Pankraz auf GN 269/4, KG Weitwörth, in der Gemeinde Nußdorf zum

#### „Naturdenkmal Frauengrube“

Ergänzender Bestandteil dieses Bescheides ist ein Ausschnitt aus der Revierkarte Nußdorf der Mayr-Melnhof'schen Forstverwaltung Salzburg vom 05.05.2011 im Maßstab 1 : 2000 sowie das ebenfalls zu diesem Bescheid vidierte Foto.

#### Rechtsgrundlage:

§§ 6, 7 und 8 SbgNSchG idgF. in Verbindung mit § 47 Abs. 1 SbgNSchG idgF. LGBl. Nr. 73/1999

#### Eingriffsvorbehalt:

In das Naturdenkmal dürfen gemäß § 8 Abs 1 SbgNSchG von niemandem Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmales beeinträchtigen können.

#### Begründung:

Mit Schreiben vom 17.03.2011 regte Dr. Hans Egger von der Geologischen Bundesanstalt die Ernennung des Felsens St. Pankraz auf GN 269/4, KG Weitwörth zum Naturdenkmal „Frauengrube“ an.

Am 04.04.2011 erklärte die Landesumweltanwaltschaft Salzburg schriftlich den Verzicht auf die Parteistellung und führte dazu aus, dass das Vorhaben befürwortet werde.

Am 19.04.2011 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der nachstehende Stellungnahmen abgegeben wurden:

#### „Festhaltung der Verhandlungsleiterin:

Am Beginn der Verhandlung wird der Verhandlungsgegenstand dargestellt. Demnach regte Dr. Hans Egger, Leiter der Abteilung Paläontologie der geologischen Bundesanstalt, mit Schreiben vom 17.3.2011 an, die sogenannte Frauengrube in Nussdorf auf GN 269/4 KG Weitwörth zum Naturdenkmal auszuweisen.

Gem. § 6 Abs 1 SbgNSchG können Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind, durch Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

Gem. Abs. 3 leg. cit. gilt dies insbesondere für erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, Fundorte seltener Gesteine und Minerale, sowie Fossilien-, Tier- und Pflanzenvorkommen.

Gem. § 8 Abs 1 SbgNSchG dürfen in das Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung von niemandem Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmales beeinträchtigen können.

Nach Vornahme eines Ortsaugenscheines werden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

#### Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen:

In geologischer Hinsicht handelt es sich um einen schönen Aufschluss einer sogenannten Diskordanz: In der nördlichen Hälfte dieses 8x10m großen Aufschlusses ist der helle gebankte Lithothamienkalk zu sehen, der in Blickrichtung rechts von einer grauen Mergelschicht schräg abgeschnitten wird. Hier sind die ursprünglich vollständig abgelagerten Schichten durch Erosion gekappt worden und es hat sich mit einer Diskordanz von ca. 20 Grad an der Südseite sogenanntes Bonerz darüber gelegt. Nach der Unterlage von Hofer Dr. Egger ist dies inzwischen der einzige Aufschluss in den ganzen Ostalpen, wo in den helvetischen Schichten diese Situation dargestellt ist. Der wissenschaftliche Name lautet Fackelgraben-Subformation (oberstes Paläozon), das an einer erosiven Diskordanz von der Frauengrubesubformation (unter EO 10) überlagert wird. Diese geologische Besonderheit bedeutet, dass diese Schichtfolge hier für rund 3 Millionen Jahre unterbrochen worden ist und anschließend mit dem Bonerz wieder fortgesetzt wurde.

Die sogenannte Flyschzone begleitet die Kalkalpen im Norden von Vorarlberg quer durch Österreich bis in den Wienerwald. In dieser Flyschzone gibt es sogenannte helvetische Fenster, das sind spezielle Gesteine, die aus der Tiefe durch die Flyschbecken quasi durchstoßen. Am Haunsberg ist ein größeres Fenster dieser helvetischen Einheit seit alters her bekannt und wurde auch durch einen Steinbruch abgebaut. Nach Stilllegung der Abbautätigkeit und teilweisen Füllung ist dieser Aufschluss Frauengrube nunmehr der bedeutendste Aufschluss in den ganzen Ostalpen, wo die Diskordanz zwischen den tertiären Einheiten (Paläozon/Eozen) noch zugänglich ist.

Es kann daher vorgeschlagen werden, diesen 8x10 m großen Felsaufschluss dauerhaft zu erhalten. Es wird daher eine ca. 15x15 m große Fläche vorgeschlagen, die etwa 5 m bergseits hinter die Böschungskante reicht und die Schubhalde am Fuß des Felsaufschlusses noch teilweise umfasst. Da entlang der Bergseite das Altholz vollkommen entfernt worden ist, nunmehr Jungwuchs aufkommt, sind in den nächsten Jahrzehnten keine forstlichen Maßnahmen erforderlich, dieses Denkmal zu erhalten. Ferner ist ein leicht überhängender Block aus den rötlichen Tonerzschichten inzwischen abgestürzt, sodass auch keine Steinschlaggefahr zu besorgen ist.

#### **Festhaltung der Verhandlungsleiterin:**

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige wird ersucht, seine Stellungnahme im Amt abzugeben, diese wird sodann in Einräumung des Parteieingehörs übermittelt werden. Einvernehmlich wurde vereinbart, dass Eingriffsverbote nicht formuliert werden müssen, bzw. sollen.

#### **Stellungnahme des Vertreters der Grundeigentümerin:**

Der Unterschutzstellung eines Naturdenkmals der eigentlichen Fläche wird von Seiten des Grundeigentümers zugestimmt, der Schutz bezieht sich ausschließlich auf die benannte Felsform mit dem Umfang von ca. 20x20 bzw. maximal bis 30x30 m ebener Projektion. Aus Sicht des Grundeigentümers sind allfällige Einrichtungsanlagen wie Infotafeln ausschließlich entlang des Geologieweges vorzusehen, einer Beschilderung oder sonstiger Einrichtung unmittelbar in der Schutzfläche, bzw. bei der gegenständlichen Felswand ist unzulässig.

Für allfällige Pflegemaßnahmen ist der Grundeigentümer nicht zuständig, bzw. ist diesbezüglich mit ihm das Einvernehmen herzustellen.

#### **Abschließende Stellungnahme der Verhandlungsleiterin:**

Verlesen wird die schriftliche Erklärung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft vom 4.4.2011, wonach auf Parteistellung verzichtet wird, handschriftlich ist vermerkt, dass das Vorhaben befürwortet wird.

Der Vertreter der Grundeigentümerin wird ersucht, einen Ausschnitt aus der Forstkarte zu übermitteln, um diese dem Bescheid zugrunde legen zu können. Vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wird ein Foto bereit gestellt.

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Nussdorf:**

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kein weiteres Vorbringen.“

In einem fachlich gleich gelagerten Verfahren zur Ausweisung einer Felsrippe des Hochsteins in der Gemeinde Koppl zum Naturdenkmal wurde von dem in diesen Verfahren beigezogenen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Befund und Gutachten wie folgt abgegeben:

#### **„EINLEITUNG**

Mit Schreiben vom 24.08.2007 regte Herr Dr. Hans Egger von der Geologischen Bundesanstalt die Ausweisung des so genannten Hochsteins auf der GP 506, KG Heuberg I, im Gemeindegebiet von Koppl als Naturdenkmal nach dem Salzburger Naturschutzgesetz an. Begründet wurde dies mit der besonderen geologischen Bedeutung dieser Felsrippe.

Bei einer mündlichen Verhandlung am 11.10.2007 wurde einer allfälligen Erklärung des betroffenen Areals zum Naturdenkmal (NDM) seitens der Grundeigentümerin Österreichische Bundesforste (ÖBf) AG unter der Voraussetzung, dass die normale und ordnungsgemäße forstliche Nutzung in Zukunft weiterhin uneingeschränkt möglich ist, zugestimmt. Seitens des Landesgeologen und der Gemeinde Koppl wurde die Ausweisung eines NDM befürwortet. In der Folge wurde eine geodätische Vermessung des vorgeschlagenen NDM vom Landesvermessungsdienst durchgeführt und die erstellten Pläne mit Schreiben vom 16.11.2007 der Naturschutzbehörde übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.12.2007 wurde der gefertigte Amtssachverständige um naturschutzfachliche Beurteilung und Festlegung allfälliger Eingriffsvorbehalte oder Eingriffsverbote ersucht. Dazu fand am 08.07.2008 ein Ortsaugenschein statt.

#### **BEFUND**

Beim so genannten Hochstein handelt es sich um eine Felsrippe, die in ca. 810 m Höhe östlich des Heuberg-Gipfels (Koordinaten im Bundesmeldenetz: 299310, 433650) auf der GP 506, KG Heuberg I, gelegen ist. Es handelt sich um ein forstlich genutztes Waldgrundstück, das durch eine Forststraße erschlossen ist. Der Hochstein befindet sich unweit nördlich dieser Forststraße knapp westlich einer Kehre.

Nach den Ausführungen von Dr. Egger besteht diese ca. 20 m lange, 8 m breite und bis zu 10 m hohe Felsrippe aus hellgrauem Lithothamnienkalk und Nummulitenkalk bzw. Nummulitenmergel. Eine im Akt befindliche mikroskopische Aufnahme eines Schliffes dieses Gesteins zeigt die Zusammensetzung aus den Schalen dieser Nummuliten, fossiler Einzeller, die massenhaft im seichten und warmen Eozänmeer vorkamen. Ein Ausschnitt dieser Abbildung findet sich übrigens auch auf dem Blatt Februar des Kalenders 2008 („Naturstrukturen“) der ÖBf AG.

Wie Dr. Egger beschreibt, wurden diese eozänen Gesteine im seichten Meer des südhelvetischen Faziesraums abgelagert. Später kam es zu einer Überschiebung durch die Tiefenablagerungen der Rhenodanubischen Flyschzone. Der Beweis für diesen Überschiebungsbau sind tektonische Fenster, in denen die Unterlagerung der Rhenodanubischen Flyschzone unmittelbar an der Oberfläche einsehbar ist. Das Helvetikumfenster vom Heuberg war das erste, das im Zuge der geologischen Erforschung der österreichischen Alpen richtig interpretiert wurde (RICHTER 1929). Die eozänen Gesteine, die im Hochstein zutage treten waren übrigens bereits Ende des 19. Jahrhunderts (FUGGER 1899) bekannt.

Wie beim Ortsaugenschein festgestellt wurde, liegt die gegenständliche Felsrippe weitgehend unauffällig im Mischwald an der Forststraße. Sie ist von einem relativ jungen Bestand umgeben und zum Teil auch bewachsen, sodass im belaubten Zustand eine weitgehende Sichtabschirmung zur Forststraße, die auch von Wanderern genutzt wird, besteht. Der Gehölzbestand wird von Buche und Fichte dominiert, Bergulme, Vogelkirsche und Esche sind in untergeordnetem Ausmaß beigemischt. Es ist sowohl stehendes als auch liegendes Totholz (Windwurf) geringer Stärken vorhanden. Der Fels ist teilweise stark mit Moosen (insbesondere in den basisnahen Bereichen) und Efeu bewachsen. Steil bis nahezu senkrecht abfallende bzw. leicht überhängende Felspartien sind weitgehend vegetationsfrei. Auf Felsabsätzen mit Humusmaterial gedeihen auch krautige Arten. Die Artengarnitur der Krautschicht, die bezüglich der Deckung eher locker ausgebildet ist, entspricht im Wesentlichen jener frischer Buchen(misch)wälder (vgl. Artenliste im Anhang). An vollkommen geschützten Pflanzenarten wurde lediglich ein Exemplar der Breitblättrigen Sumpfwurzel (Epipactis helleborine) beobachtet.

Wie auch auf den Fotos im Anhang erkennbar ist, wird der Hochstein von den umgebenden und auch auf ihm stockenden Gehölzen größtenteils beschattet. Eine deutliche Wahrnehmbarkeit besteht nur aus der unmittelbaren Umgebung. Lediglich im laubfreien Zustand ist mit einer etwas größeren Auffälligkeit zu rechnen. Bei Freistellung durch Fällung des umgebenden Baumbewuchses wäre allerdings eine markantere Wirkung im Landschaftsbild zu erwarten.

## **GUTACHTEN**

Die Voraussetzungen für die Ausweisung von Naturdenkmälern sind im § 6 NSchG 1999 idGF wiedergegeben:

1. Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind, können durch Bescheid zum NDM erklärt werden.
2. Soweit die nächste Umgebung für das Erscheinungsbild oder den Erhaltungszustand eines solchen Naturgebildes mitbestimmend ist, kann sie durch Bescheid in den NDM-Schutz einbezogen werden.
3. Zu Naturdenkmälern können insbesondere einzelne Bäume, Quellen, Wasserfälle, kleinflächige stehende Gewässer, kleinflächige Moore, Felsbildungen, Gletscherspuren, Schluchten, Klammern, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, Fundorte seltener Gesteine und Minerale sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen erklärt werden.

Bei der Felsrippe des Hochsteins handelt es sich eindeutig um eine Felsbildung, die gleichzeitig einen erdgeschichtlichen Aufschluss sowie eine Fossilienfundstelle darstellt. Wie Dr. Egger in seiner Begründung des NDM-Antrags ausführt, stellen die Nummulitenkalke und -mergel des Hochsteins einerseits ein österreichweit seltenes Zeugnis eozäner Meeresablagerungen dar und andererseits einen wichtigen Beweis für die Überschiebungstheorie betreffend den geologischen Aufbau der Ostalpen. Tektonische Fenster wie hier am Heuberg sind wesentlich für das Verständnis der Geologie der Alpen. Zusätzlich handelt es sich um das erste tektonische Fenster, das als solches erkannt wurde. Damit liegt ein wichtiger Aufschluss für die Erforschungsgeschichte der geologischen Verhältnisse des Landes Salzburg vor, dem wissenschaftshistorisch bzw. auch kulturhistorisch große Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erklärung zum NDM sind somit gegeben, die Erhaltungswürdigkeit des Naturgebildes ist insbesondere wissenschaftlich begründet. Die Ausweisung des NDM mit der Bezeichnung „Hochstein“ wird somit aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet und unterstützt.

Aufgrund der relativ unauffälligen Situierung in einem geschlossenen Waldbestand beschränkt sich das Erfordernis der mitzuschützenden Umgebung auf den unmittelbaren Umkreis. Die vom Landesvermessungsdienst vorgenommene und planlich dokumentierte Abgrenzung entspricht vollkommen den Erfordernissen und ist für die Ausweisung des NDM heranzuziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 NSchG 1999 idGF dürfen in ein NDM einschließlich der geschützten Umgebung von niemandem Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des NDM beeinträchtigen können. Aktuell sind keine akuten Gefahrenmomente für das NDM Hochstein erkennbar. Aufgrund der eher versteckten Lage und der geringen Auffälligkeit der Erscheinungsform ist nicht mit ernsthaften Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine größere „Öffentlichkeitswirksamkeit“ könnte sich durch die „Anlockung“ von „Hobbygeologen“ und Fossilien sammelern sogar kontraproduktiv auswirken. Die landesübliche Kennzeichnung des NDM sollte daher in der unmittelbaren Umgebung der Felsrippe angebracht werden und nicht von der Forststraße aus sichtbar sein. Potenzielle Gefährdungen ergeben sich allenfalls durch künftige Bautätigkeiten (forstliche Erschließungswege, Hütten, Leitungsbau etc.). Nicht auszuschließen ist auch ein gewisser Gesteinsabtrag durch Wurzelsprengung bereits vorhandener oder aufkommender Gehölze. Deren allfällige Fällung soll nach den Vorgaben des Landesgeologischen Dienstes erfolgen.

Für den Bereich des NDM „Hochstein“ werden daher folgende Eingriffsverbote empfohlen:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen.
1. Die Errichtung oder Aufstellung von nicht unter Ziffer 1 fallenden Bauwerken oder Anlagen wie Hütten, Einfriedungen, Freileitungen, Erdkabeln oder Erdleitungen, Straßen und Wegen.
2. Gesteins- und Bodenabtragungen sowie Aufschüttungen aller Art.
3. Die Ablagerung von Müll und anderen Materialien aller Art.

Als zulässig sind folgende Maßnahmen einzustufen:

1. Die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des umgebenden Waldbestandes, wobei bei den Schlägerungs- und Bringungsarbeiten jede Beschädigung des gewachsenen Felsens des Hochsteins zu vermeiden ist.
1. Die Entfernung von bereits auf der Felsrippe stockenden oder zukünftig aufkommenden Gehölzen nach Vorgabe des Landesgeologischen Dienstes zur Vermeidung von Wurzelsprengungen.

Der Amtssachverständige  
Mag. Günther Nowotny

### **Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten**

Ich verweise auf meine Ausführungen als naturschutzfachlicher Amtssachverständiger. Die Erklärung des „Hochsteins“ zum Naturdenkmal wird begrüßt.

Mag. Günther Nowotny“

Von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wurde der Bescheid, mit welchem die Absicht ausgesprochen wurde, den genannten Bereich zum Naturdenkmal zu erklären, gemäß § 7 Abs 3 SbgNSchG für die Dauer von sechs Wochen ordnungsgemäß kundgemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben, Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bei dem vorgeschlagenen Naturdenkmal handelt es sich um eine Felsrippe mit dem Umfang von ca. 20x20 bzw. maximal bis 30x30 m ebener Projektion mit der vom Landesgeologen in der Verhandlung am 19.04.2011 entsprechend ausgeführter geologischer Relevanz.

Gemäß § 6 SbgNSchG 1999 idgF wird festgehalten, dass Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind, durch Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden können.

Gemäß § 7 SbgNSchG 1999 idgF hat die Naturschutzbehörde, wenn die Erklärung eines Naturgebildes und allenfalls seiner Umgebung zum Naturdenkmal in Aussicht genommen wird, den in Betracht kommenden Grundeigentümern und den sonstigen ihr bekannten, über das Naturgebilde und allenfalls seine Umgebung Verfügungsberechtigten Mitteilung zu machen.

Gemäß Abs. 3 leg.cit ist die Erklärung des Naturgebildes zum Naturdenkmal und ebenso die Absicht einer solchen Erklärung sowie ein Widerruf zur allgemeinen Kenntnis durch 6 Wochen an der Amtstafel der Naturschutzbehörde kundzumachen und in der betreffenden Gemeinde auf die für deren allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art und Weise zu verlautbaren.

Gemäß § 8 Abs. 1 SbgNSchG 1999 idgF dürfen in das Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung von niemandem Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmals beeinträchtigen können.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde im gleich gelagerten Fall der Ausweisung des Naturdenkmals Hochstein in Befund und Gutachten sowohl die wissenschaftliche Bedeutung als auch die landschaftsprägende Stellung des Naturdenkmals hervorgehoben. Die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturdenkmals sind aus fachlicher Sicht somit jedenfalls gegeben und nachgewiesen. Der Formulierung eines konkreten Eingriffsvorbehaltes bedurfte es fachlich und auch auf Wunsch der Grundeigentümerin nicht.

Aus Verwaltungsökonomischen Gründen wurde daher davon abgesehen, im gegenständlichen Fall ein weiteres naturschutzfachliches Gutachten einzuholen und war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung bei uns das Rechtsmittel der Berufung einzubringen. Die Berufung ist schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einzubringen und kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte die Aktenzahl und die erlassende Behörde an)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides und
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung samt Beilagen ist gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF. gebührenpflichtig.

#### Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen oder Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Mit der Ausführung der Maßnahme bzw Ausübung der Bewilligung darf erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist für alle Parteien des Verfahrens begonnen werden.

Salzburg, am 26.01.2012  
Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Karin Rainer-Wenger

### KUNDMACHUNG

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Käseereien und sonstigen milchbe- und verarbeitenden Betrieben des Landes Salzburg vom 31. Dezember 2011, abgeschlossen zwischen

dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband in Salzburg einerseits und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg, andererseits, unter der Aktenzahl 20402-LFI/1734/452-2012 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXI hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 03.02.2012  
Für die Obereinigungskommission  
Mag. Klaus Pogadl

### Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

### KUNDMACHUNG

Zahl: OIB-800-001/12-005

Gemäß Art. 19 Abs. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen veröffentlicht das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) das Verzeichnis der von den Ämtern der Landesregierungen erteilten Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ) seit dem Jahr 2006 auf der Website des OIB ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) unter dem Menüpunkt „Veröffentlichungen“) und in den Mitteilungen des OIB OIB aktuell, die vierteljährlich erscheinen.

Dieses Verzeichnis enthält gültige Zulassungen aus folgenden Produktbereichen: Tanks und Sonstiges.

Gleichzeitig veröffentlicht das Österreichische Institut für Bautechnik ebenfalls auf der Website des OIB ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) unter dem Menüpunkt „Veröffentlichungen“) und auch in den Mitteilungen des OIB OIB aktuell ein Verzeichnis der gültigen Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) aus folgenden Produktbereichen: Abwassertechnische Produkte und Sanitäreinrichtungen; Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bauprodukte aus Glas; Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden; Bauprodukte für Wände, Decken und Dächer; Bausätze für den Fertig(teil)hausbau; Bauwerks- und Dachabdichtungen und Dacheindeckungen; Bewehrungs- und Spannstahl; Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen; Brandschutztechnische Produkte; Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz; Heizungs- und Feuerungsanlagen; Holzbau; Lager; Lüftungstechnische Produkte; Metallbau; Mörtel und Beton; Produkte für Straßenbau / Allg. Tief- und Ingenieurbau; Verbindungs- und Befestigungsmittel.

Der aktuelle Stand der Verzeichnisse der Österreichischen technischen Zulassungen und der Europäischen technischen Zulassungen kann kostenlos über die Website des OIB abgerufen werden.

Die Mitteilungen des OIB OIB aktuell, die vierteljährliche Aktualisierungen der beiden Verzeichnisse enthalten, können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Frau Mag. Sylvia Reisenhofer (Tel.: +43-1-533-65-50 DW 14, Fax: +43-1-533-64-23, E-Mail: [reisenhofer@oib.or.at](mailto:reisenhofer@oib.or.at)) gegen Kostenersatz bezogen werden.

### BEKANNTMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-01/642/747-2012

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

#### In der Angelegenheit:

Ansuchen der Zementwerk Leube GmbH, gemäß § 37 Abs 4 Z 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Umbau der Rohmühle 5 durch Austausch des Lurgi-Elektrofilters durch einen Gewebefilter auf Gst. Nr. 287/3, KG Taxach, Stadtgemeinde Hallein

findet am **Donnerstag, 8. März 2012 um 09:00 Uhr**

eine **mündliche Verhandlung** statt.

Ort: Betriebsleitungsgebäude im Werk,  
Besprechungsraum,  
Gst. Nr. 287/5, KG Taxach,  
Stadtgemeinde Hallein.  
Datum: 8. März 2012  
Zeit: 09:00 Uhr  
Stiege/Stock/Zimmer Nr.: Besprechungsraum/Labor

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht durch die Parteien aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme: Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg  
Datum: von 20.2.2012 bis 7.3.2012  
Zeit: Mo-Fr 8:30 – 12:00  
Stock/Zimmer Nr.: 3.Stock/Zimmer 3092

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit der Verhandlungsleiterin für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Stadtgemeinde Hallein und durch Veröffentlichung in der Salzburg Landes-Zeitung kundgemacht wird.

Als **Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, insoweit **Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt nur eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 31.01.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Mag.Dr. Elisabeth Sikora

Gemeinde Bruck  
WVA BA04, ABA BA14 - Baumeisterarbeiten

#### BEKANNTMACHUNG

##### Ausschreibende Stelle:

Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße, Raiffeisenstraße 6, 5671  
Bruck an der Großglocknerstraße

##### Auftragsbezeichnung:

Gemeinde Bruck - WVA BA04, ABA BA14 - Baumeisterarbeiten; Gegenstand des Auftrags: Errichtung einer Wasserversorgungsanlage mit Hochbehälter NI 450m<sup>3</sup> und Wasserleitungen mit rd. 2400 lfm DN 50 bis 150 mm; Errichtung einer Schmutz- und Regenwasserkanalisation mit rd. 600 lfm Kanal aus PE-Kanalrohren und PVC-U-Kanalrohren DN 150 bis 300 mm; CPV-Codes: 45231300; Erfüllungsort: Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße (AT322); AU/TA: erhältlich bis: 24.02.2012 12:00; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 01.03.2012 10:30; Anbotsöffnung: 01.03.2012 11:00; Bauamt Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße; .L-501869-221;

Wien, am 09.02.2012  
Roland Hohenauer

Gemeinde Bruck - WVA BA04 - Rohrlieferungs-  
Rohrverlegungs- und Installationsarbeiten (RRI)

#### BEKANNTMACHUNG

##### Ausschreibende Stelle:

Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße, Raiffeisenstraße 6, 5671  
Bruck an der Großglocknerstraße

##### Auftragsbezeichnung:

Gemeinde Bruck - WVA BA04 - Rohrlieferungs-, Rohrverlegungs- und Installationsarbeiten (RRI); Gegenstand des Auftrags: Rohrlieferungs-, Rohrverlegungs- und Installationsarbeiten für die Errichtung eines geplanten Hochbehälters NI 450m<sup>3</sup> der Wasserversorgungsanlage Bruck; CPV-Codes: 45231300; Erfüllungsort: Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße (AT322); AU/TA: erhältlich bis: 24.02.2012 12:00; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 01.03.2012 10:30; Anbotsöffnung: 01.03.2012 11:00;

Bauamt Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße; .L-501871-221;

Wien, am 09.02.2012  
Roland Hohenauer

#### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Evangelische Volksschule in Salzburg  
„Integration mit Montessori“

#### SCHULLEITUNG

Für die Leitung unserer integrativ geführten Volksschule suchen wir mit Beginn ab kommenden Schuljahr eine/n engagierte/n, kreative/n, teamfähige/n, selbständige/n und erfahrene/n Volksschulpädagogin bzw. Sonderpädagogin. Sie setzen die grundlegenden Inhalte des pädagogischen Konzepts auf Grundlage der Montessoripädagogik mit allen KollegInnen um, füllen dieses in der konkreten Arbeit mit den Kindern mit Leben und entwickeln es ständig weiter.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche, aussagekräftige Bewerbung (gerne auch online). Evangelischer Diakonieverein, Mag. Eva Kothbauer, 5020 Salzburg, Hellbrunner Allee 51, E-Mail: [verwaltung@diakonie.cc](mailto:verwaltung@diakonie.cc). Nähere Informationen über unsere Einrichtungen finden Sie unter: [www.diakonie.cc](http://www.diakonie.cc).

Salzburg, am 08.02.2012  
Evangelischer Diakonieverein  
Ursula Franke

Gemeindeamt Bruck  
an der Großglocknerstraße

Zahl: 011-91/2012 EAP

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Gesundheitssprengel Bruck an der Großglocknerstraße gelangt die Stelle

#### Sprengelarzt / Sprengelärztin

zur Besetzung.

Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nicht Anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafreisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung
- ein Alter von möglichst nicht über 50 Jahren
- Berufssitz in der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße \*)

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet bei der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße, Raiffeisenstraße 6, 5671 Bruck, einzubringen. Die Bewerbungsfrist endet am 20. März 2012.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 % aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge, derzeit mtl. brutto € 376,30, 14 mal p.a.

Der Obmann des Gesundheitssprengels:

Herbert Reisinger, Bürgermeister, eh

**Amtstafel der Gemeinde Fusch a.d.Glstr. - Anschlagvermerk**

Angeschlagen am 1.2.2012  
Angeschlagen am 21.3.2012

\*) gemäß § 3 Abs. 4 Salzburger Gemeindegesetz darf nur ein zur Berufsausübung in Österreich berechtigter Arzt für Allgemeinmedizin, der in der Gemeinde seinen Berufssitz hat oder nimmt, angestellt werden. Sofern sich auf Grund der Ausschreibung kein Bewerber mit Berufssitz in der Gemeinde für die freie Sprengelarztstelle gefunden hat, kann die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde davon absehen.

Bruck an der Großglocknerstraße, am 01.02.2012  
Für den Bürgermeister  
Fritz Voglreiter

**FLÄCHENWIDMUNGEN**

Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee  
Kundmachung

Zahl: STA/012692/2011

1. Der Infrastrukturausschuss der Stadtgemeinde Neumarkt hat am 06.02.2012 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung den Entwurf für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes mit Umwelterheblichkeitsprüfung für den **Bereich „Bereich Uferstraße, GP 524/1, 524/3, 509/2, KG Matzing“** (Bauer), gemäß § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 einschließlich des Entwurfes für einen Bebauungsplan der Grundstufe beschlossen.

2. Dieser Entwurf liegt im Stadttamt (Zi 101, 1. OG) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden 4 Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ihr Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

4. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen im Stadttamt auf (Zi 101, 1. OG). Rechtsgrundlagen: § 68 und § 67 Abs 5 – 7 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 LGBl 30/2009

Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee, am 07.02.2012  
Der Bürgermeister  
Dr. Emmerich Riesner

Marktgemeinde Neukirchen  
Kundmachung

1. Gemäß § 69 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Gewerbegebiet“ Ortseinfahrt Ost – Verlegung der Bahntrasse** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 21.02.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

stunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Auszuhängen spätestens ab: 21.02.2012 Abnahme nicht vor: 20.03.2012

KUNDMACHUNGSDAUER 4 Wochen  
ANGESCHLAGEN 21.02.2012  
ABGENOMMEN 20.03.2012

Marktgemeinde Neukirchen, am 08.02.2012  
Der Bürgermeister  
Peter Nindl

Marktgemeinde Eugendorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 21 Abs. 5 Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes samt den erforderlichen Wortlaut für den **Bereich „Hofer-Markt“** vier Wochen lang – beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung (SLZ) – im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde/Bauamt auf.

Angeschlagen am: 21. 2. 2012  
Abgenommen am: 20. 3. 2012

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Eugendorf, am 8. 2. 2012  
Der Bürgermeister  
Johann Strasser

Gemeinde Flachau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeinde Flachau gemäß § 39 Abs. 1 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich „Ortskernabgrenzung“** samt Widmung „Handelsgroßbetrieb“ beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte



Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 20.3.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Flachau, am 07.02.2012  
Der Bürgermeister  
Thomas Oberreiter

Gemeinde Hof bei Salzburg  
Kundmachung

1. gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hof bei Salzburg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gewerbegebiet Elsenwang-Firma Autohaus Lindner GmbH.‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.2.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hof bei Salzburg, am 31.01.2012  
Der Bürgermeister  
Dr. Werner Berktold

Gemeinde Kaprun  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaprun für den **Bereich „Augasse 8 und 10“** GP 1060/1, 1060/2 und Teilfläche der GP 1374/1, alle KG 57310 Kaprun vier Wochen lang beginnend ab dem 21.2.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1

ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Gemeinde Kaprun, am 10.02.2012  
Der Bürgermeister  
Ing. Norbert Karlsböck

## Vergabekontrollsenat Salzburg - Geschäftsverteilung

(Zahl: 20001-SVKSA/1/292-2012)

1. Der Vergabekontrollsenat Salzburg hat in der Vollversammlung am 26.1.2012 die folgende Geschäftsverteilung (§ 10 Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 - S.VKG 2007, LGBl Nr 28/2007 idF LGBl Nr 35/2010) beschlossen. Diese Geschäftsverteilung tritt mit 27.1.2012 in Kraft.
  
- 2.1. Jedem einzelnen Geschäftsfall wird beim Einlangen in der Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenates eine Aktenzahl zugeordnet. Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt im Unterschwellenbereich nach Pkt. 3.2. der Geschäftsverteilung, im Oberschwellenbereich nach Pkt. 4.1. der Geschäftsverteilung. Wird in einer Vergabesache ein weiterer Antrag an den Vergabekontrollsenat gestellt, erfolgt die Durchführung des Verfahrens ungeachtet einer anderen Aktenzahl durch dasselbe Mitglied bzw durch dieselbe Kammer des Vergabekontrollsenates, welche(s) das erste Verfahren geführt hat.
  
- 2.2. Unklare Eingaben fallen bis zur Klärung des Sachverhaltes in die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Vergabekontrollsenates.
  
- 3.1. Der Vergabekontrollsenat entscheidet durch ein einzelnes Mitglied über Anträge betreffend Vergabeverfahren und einstweilige Verfügungen im Unterschwellenbereich.
  
- 3.2. Geschäftsverteilung der einzeln entscheidungsbefugten Mitglieder des Vergabekontrollsenates:

Name	Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaft	Zuweisung der Fälle	Zuständige Kammer gemäß § 8 Abs. 2 S.VKG	Vertreter
Dipl. Ing. Christian Bratka	Stadtgemeinde Salzburg	Die Zuweisung der Fälle erfolgt nach dem zeitlichen Einlangen der Fälle, beginnend bei Dipl. Ing. Christian Bratka, folgend Dr. Susanne Handel-Mazzetti, weiter folgend Mag. Dr. Manfred Huber, dann wieder folgend Dipl. Ing. Christian Bratka usf.	Kammer A	Dr. Susanne Handel-Mazzetti
Dr. Susanne Handel-Mazzetti	Stadtgemeinde Salzburg		ungerade Aktenzahl → Kammer A gerade Aktenzahl → Kammer B	Mag. Dr. Manfred Huber
Mag. Dr. Manfred Huber	Land Salzburg		Kammer B	Dipl. Ing. Christian Bratka

3.3. Ausgenommen von der Zuteilung gemäß Pkt 3.2. sind jene Geschäftsfälle, an denen die eigene Gebietskörperschaft des Mitglieds beteiligt ist. Diese Fälle sind dem nächsten Mitglied zuzuweisen, welches nicht von derselben Gebietskörperschaft entsendet wurde.

4. Im Übrigen wird der Vergabekontrollsenat in Kammern tätig. Ausgenommen sind Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Oberschwellenbereich, über welche die Vorsitzenden der Kammern nach Maßgabe des folgenden Punktes jeweils alleine entscheiden:

4.1. Geschäftsverteilung der Kammern des Vergabekontrollsenates:

	<b>Kammer A</b>	<b>Kammer B</b>	<b>Vertretung</b>
vorsitzende Richterin bzw. vorsitzender Richter	Dr. Friedrich Gruber	Mag. Sigrid Sames	gegenseitige Vertretung
Beisitzer der Wirtschaftskammer Salzburg	Mag. Wolfgang Hiegelsperger	Dr. Franz Hirnsperger	gegenseitige Vertretung
Beisitzer aus dem Kreis der Interessenvertretungen, der Gemeinden bzw. des Landes Salzburg	Dr. Martin Huber oder Dipl. Ing. Christian Bratka, Dipl. Ing. Christian Bratka jedoch nur in den Fällen der Übertragung seiner Geschäftsfälle als einzelnes Mitglied gemäß § 8 Abs 2 S.VKG 2007.	Mag. Dr. Manfred Huber	Dr. Martin Huber und Mag. Dr. Manfred Huber vertreten sich gegenseitig. Sind beide verhindert, werden sie durch Dipl. Ing. Christian Bratka vertreten.
Zuweisung der Fälle im Oberschwellenbereich	Die Geschäftsfälle werden der Kammer A und der Kammer B abwechselnd zugewiesen.		
Zuweisung der Fälle im Unterschwellenbereich gemäß § 8 Abs 2 S.VKG 2007	Die übertragenen Geschäftsfälle von Dipl. Ing. Christian Bratka sowie die übertragenen Geschäftsfälle von Dr. Susanne Handel-Mazzetti mit ungeraden Aktenzahlen.	Die übertragenen Geschäftsfälle von Mag. Dr. Manfred Huber sowie die übertragenen Geschäftsfälle von Dr. Susanne Handel-Mazzetti mit geraden Aktenzahlen.	
	Über Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen im Oberschwellenbereich wird alleine durch den Vorsitzenden der Kammer A entschieden.	Über Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen im Oberschwellenbereich wird alleine durch die Vorsitzende der Kammer B entschieden.	

Salzburg, am 26.1.2012

Für den Vergabekontrollsenat:  
Dr. Friedrich Gruber e.h.  
Vorsitzender

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Werben auf Salzburgs  
bester Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

*Verleger:* Land Salzburg, vertreten durch das Landespressebüro •  
*Herausgeber:* prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner,  
Landespressebüro • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):*  
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-  
2048 • *E-Mail:* [landespressebuero@salzburg.gv.at](mailto:landespressebuero@salzburg.gv.at) • *Bezugsge-*  
*bühren* 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg  
• *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg